

DEUTSCHE ÜBERSETZUNG DER ENGLISCHEN «WHOLESALE TERMS AND CONDITIONS» (WTC)

Diese deutsche Übersetzung wird ausschliesslich zur besseren Verständlichkeit der authentischen englischen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt. Nur die ursprüngliche englische Version ist rechtsverbindlich.

DEFINITIONEN

Falls nichts anderes erwähnt ist, werden die nachfolgend definierten Begriffe immer mit der hier festgelegten Bedeutung verwendet:

Ausrüstung des Lieferanten steht für die gesamte Ausrüstung (inklusive Software), die an einem Standort für die Erbringung der Dienstleistung eingesetzt wird und im Eigentum des Lieferanten steht.

Bestrittener Betrag wird der Betrag oder Teilbetrag einer vom Kunden bestrittenen Rechnung genannt.

CCD oder «**Customer Committed Date**» steht für das vorgesehene Datum, zu dem der Lieferant sich verpflichtet, dem Kunden die Dienstleistung zu erbringen.

Datum des Inkrafttretens bezeichnet das Datum der Unterzeichnung des Rahmenvertrags oder des Service Order Forms, je nachdem, was zuerst erfolgt, oder das im SOF oder im Rahmenvertrag ausdrücklich als das Datum des Inkrafttretens genannte Datum oder den Zeitpunkt, an dem der Lieferant auftragsgemäss mit der Erbringung der Dienstleistung beginnt.

Demarcation Point steht für die Schnittstelle am POI, an dem der Lieferant dem Kunden die Dienstleistung übergibt.

Dienstleistungen steht für die Dienstleistungen oder, wo zutreffend, für Teile der Dienstleistung gemäss der Beschreibung in einer zu dieser Vereinbarung gehörenden Service Description (SD), SOF oder SLA. **Dienstleistung** kann für jede dieser Dienstleistungen stehen.

Fälligkeitsdatum steht für das Datum, zu dem die Dienstleistungen gemäss Klausel 3.4 bezahlt sein müssen.

Gebühren steht für sämtliche Zahlungen, die der Lieferant dem Kunden in Rechnung stellt, und umfasst Vorauszahlungen, regelmässig wiederkehrende sowie nutzungsabhängige Zahlungen.

Kunde steht für den auf dem SOF und/oder dem Rahmenvertrag aufgeführten Empfänger der vom Lieferanten erbrachten Dienstleistungen.

Lieferant steht für den auf dem SOF und/oder dem Rahmenvertrag aufgeführten Lieferanten, der dem Kunden die Dienstleistung erbringt

MSP oder **Mindest-Servicedauer** (Minimum Service Period) oder Mindestvertragsdauer steht für die minimale Laufzeit eines Vertrags von einem Jahr, die am RFS-Datum beginnt und ein Jahr nach dem RFS-Datum am letzten Tag des betreffenden Kalendermonats endet, sofern auf dem Service Order Form oder im entsprechenden Anhang der Vereinbarung keine andere Mindest-Servicedauer angegeben ist.

Partei steht entweder für den Lieferanten oder für den Kunden. **Parteien** bezieht sich auf beide, sowohl den Lieferanten als auch den Kunden.

POI oder «**Point of Interconnection**» steht für jeden Endpunkt der Telekommunikationsinfrastruktur, der zur Verbindung mit den Anlagen des Kunden dient.

RFS-Datum oder «**Ready-for-Service-Datum**» ist das Datum, an welchem die Dienstleistung erstmals dem Kunden bereitgestellt wird.

SAF oder «**Service Acceptance Form**» steht für das vollständig ausgefüllte Service Acceptance Form inklusive der schriftlichen Mitteilung vom Lieferanten an den Kunden, dass die Dienstleistung zur Verfügung gestellt wurde.

Service Acceptance bedeutet, dass die Dienstleistung die vorgeschriebenen Abnahmetests durchlaufen hat und gebrauchsbereit ist.

Mit **SLA** oder «**Service Level Agreement**» wird die Vereinbarung bezeichnet, in der alle Einzelheiten im Hinblick auf Qualität und Verfügbarkeit der erbrachten Dienstleistung festgelegt sind.

SOF oder «**Service Order Form**» bezeichnet ein ausgefülltes Bestellformular, welches der Kunde

zuzuhenden des Lieferanten ausgefertigt hat, um die Erbringung einer Dienstleistung an einem bestimmten POI zu verlangen. Die Details dieses Dienstes können vom Lieferanten im Zeitverlauf geändert werden.

Standort bezeichnet den Ort, an dem der Lieferant dem Kunden die Dienstleistung gemäss Vereinbarung erbringt.

Vereinbarung steht für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammen mit mindestens einem Service Order Form (SOF). Die Vereinbarung kann auch einen Rahmenvertrag plus ein oder mehrere SOF's, Service Descriptions oder SLA's sowie weitere Anhänge zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfassen.

1 BEGINN DER DIENSTLEISTUNG

1.1 Diese Vereinbarung beginnt zum Datum des Inkrafttretens.

1.2 Die Bereitstellung der Dienstleistung beginnt am RFS-Datum. Wird das Service Acceptance Form vom Kunden nicht innerhalb von 5 (fünf) Werktagen ab RFS-Datum abgelehnt, gilt die Dienstleistung als per RFS-Datum abgenommen.

2 BEREITSTELLUNG DER DIENSTLEISTUNG

2.1 Der Lieferant erbringt dem Kunden die Dienstleistung gemäss den Bestimmungen in dieser Vereinbarung auf nicht exklusiver Basis.

2.2 Der Lieferant bemüht sich nach bestem Wissen und Gewissen, die Dienstleistungen auf denjenigen Termin zu erbringen, der auf dem Service Order Form angegeben ist. Alle Termine basieren jedoch auf Schätzungen, und der Lieferant kann für die Nichteinhaltung von Terminen nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, das SLA enthält eine entsprechende Regelung.

2.3 Der Lieferant behält sich das Recht vor, aus operativen Gründen:

(a) Änderungen an den erbrachten Dienstleistungen vorzunehmen, welche die technischen Spezifikationen, die Ausrüstung, den Betrieb oder die Abläufe betreffen können, vorausgesetzt, diese Änderungen führen nicht zu wesentlichen Leistungsbeeinträchtigungen;

(b) die Dienstleistungen im Notfall oder für geplante Wartungsarbeiten zu unterbrechen;

(c) dem Kunden Anweisungen zu erteilen, die der Lieferant aus gesundheitlichen oder Sicherheitsgründen oder aus Gründen der Qualität der diesem oder anderen Kunden erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen für erforderlich hält.

Der Lieferant informiert den Kunden jeweils so früh wie möglich und vereinbart mit ihm wenn immer möglich den Zeitraum, in welchem die Erbringung der Dienstleistung unterbrochen wird.

3 GEBÜHREN

3.1 Der Kunde hat alle Gebühren, die im Service Order Form oder gegebenenfalls im betreffenden Anhang zu dieser Vereinbarung spezifiziert sind, zu bezahlen.

3.2 Alle Gebühren sind in Schweizer Franken (CHF) oder in der Währung zu bezahlen, die auf dem Service Order Form oder im diesbezüglichen Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführt ist.

3.3 Die Gebühren werden ab dem RFS-Datum verrechnet, bzw. ab dem Tag, an dem der Kunde die Dienstleistung erstmals nutzt, sollte dies vor dem RFS-Datum geschehen. Nutzungsabhängige Gebühren werden basierend auf den Daten verrechnet, die vom Lieferanten selber oder in seinem Namen aufgezeichnet werden.

3.4 Periodisch zahlbare Gebühren sowie Vorausgebühren inklusive sämtlicher Gebühren für die Netzwerkinstallation werden im Voraus in Rechnung gestellt. Alle nutzungsabhängigen Gebühren werden nachträglich in Rechnung gestellt.

3.5 Nach Ablauf der Mindest-Servicedauer kann der Lieferant die Gebühren wie auf dem Service Order Form beschrieben anpassen, wobei er eine solche Gebührenanpassung mindestens 1 (einen) Monat im Voraus ankündigen muss.

3.6 Die Gebühren beinhalten weder die Mehrwertsteuer noch andere, ähnliche Umsatzsteuern oder sonstige Abgaben, die von einer Dienststelle, Regierung oder Regierungsbehörde erhoben wird. Falls eine solche Steuer oder Abgabe zu entrichten ist, wird diese dem Kunden belastet.

4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1 Die Rechnungen sind fällig und zahlbar innert 30 (dreissig) Kalendertagen ab dem Rechnungsdatum oder wie in der jeweiligen Rechnung vermerkt.

4.2 Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der volle geschuldete Betrag auf dem Konto des Lieferanten eingegangen ist. Sämtliche bei der Zahlung anfallenden Abgaben oder Bankgebühren gehen zulasten des Kunden.

4.3 Der Lieferant behält sich das Recht vor, ab dem in Absatz 4.1 angegebenen Fälligkeitsdatum für jeden Tag, um den die Zahlung verspätet eintrifft, einen Verzugszins von 5% (fünf Prozent) p.a. zu erheben.

4.4 Zusätzlich zu weiteren in dieser Vereinbarung aufgeführten Rechtsmitteln, behält sich der Lieferant vor, in Übereinstimmung mit Absatz 9.1(d) die Dienstleistung unverzüglich einzustellen, wenn die Rechnung am Fälligkeitsdatum noch nicht bezahlt ist.

4.5 Der Lieferant hat das Recht, eine unbedingte und unwiderrufliche Bankgarantie oder ein Äquivalent dazu über einen von ihm selbst festgelegten Betrag zu verlangen.

4.6 Die Verrechnung von Ansprüchen ist ausgeschlossen. Falls jedoch der Kunde zahlungsunfähig wird oder Insolvenz anmeldet, kann der Lieferant die geschuldeten Beträge verrechnen.

5 ANFECHTUNGEN UND ESKALATIONSVERFAHREN

5.1 Wird ein Rechnungsbetrag angefochten, so ist der angefochtene Betrag dem Lieferanten mit den entsprechenden schriftlichen Belegen bis zum Fälligkeitsdatum zu melden, sofern zwischen den Parteien nicht explizit etwas anderes vereinbart wurde.

5.2 Lässt der Kunde diese Frist ungenutzt verstreichen, so verzichtet er unwiderruflich auf sein Recht, den betreffenden Rechnungsbetrag anzufechten. Zum Fälligkeitsdatum muss in jedem Fall der volle Rechnungsbetrag beglichen sein.

5.3 Bei einer ordnungsgemäss eingereichten Anfechtung sind beide Parteien dazu verpflichtet, sich ernsthaft darum zu bemühen, die Angelegenheit innert 10 (zehn) Kalendertagen nach Eingang der Anfechtung zu regeln.

5.4 Wenn die Angelegenheit innerhalb dieser 10 (zehn) Tage nicht beigelegt werden konnte, wird sie von einer der Parteien der nächsthöheren Instanz zur Beilegung übergeben.

5.5 Wird nach weiteren 10 (zehn) Kalendertagen immer noch keine Beilegung erreicht, kann jede der Parteien die im Gesetz oder in dieser Vereinbarung vorgesehenen Rechtsmittel ergreifen.

6 GARANTIE UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

6.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 6.2 garantiert der Lieferant, dass die Dienstleistungen gewissenhaft und mit angemessener Fachkompetenz und Sorgfalt eines fachkundigen Telekommunikationsdienstleisters erbracht werden.

6.2 Der Lieferant garantiert keine fehlerfreien Dienstleistungen, verpflichtet sich jedoch zur umgehenden Behebung jeglicher Fehler mittels geeigneter, in der Telekommunikationsbranche anerkannter Verfahren.

6.3 Beide Parteien übernehmen die uneingeschränkte Haftung für direkte Schäden, die der anderen Partei willentlich oder grobfahrlässig zugefügt werden.

6.4 Für keine Partei gilt eine vertragliche, ausservertragliche oder sonstige Haftung für andere direkte oder indirekte Schäden, inkl. Umsatzverlust oder Schäden aufgrund zerstörter Daten. Ausgenommen davon sind die in den Absätzen 6.3 und 6.6 festgelegten Fälle.

6.5 Für Nichterbringung der Dienstleistung kann der Lieferant dem Kunden gegenüber nicht über die im

betreffenden Service Level Agreement (SLA) festgelegten Vereinbarungen hinaus haftbar gemacht werden.

6.6 Für die mit Hilfe der Dienstleistung übertragenen Kommunikationsinhalte übernimmt der Lieferant keinerlei Haftung oder Verantwortung, und der Kunde ist dazu verpflichtet, den Lieferanten vor damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen zu schützen bzw. ihn diesbezüglich schadlos zu halten. (Der Kunde verpflichtet sich, keinerlei Ansprüche gegenüber dem Lieferanten zu erheben, die in Zusammenhang mit Internetinhalten oder Informationen, Produkten, Dienstleistungen oder Software stehen, auf welche mit Hilfe der Dienstleistung zugegriffen wird.)

6.7 Eine Klage oder ein Verfahren muss vor Ablauf 1 (eines) Jahres, nachdem sich der Vorfall ereignet hat, der den Anlass für die Klage bzw. das Verfahren bildet, angestrengt werden. Der Kunde willigt ein, dass diese Einschränkung eine ausdrückliche Verzichtserklärung im Hinblick auf die Wahrnehmung weitergehender gesetzlicher Rechte darstellt.

7 BENUTZUNG DER DIENSTLEISTUNG

7.1 Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, in jedem Land, in dem die Dienstleistung erbracht wird, alle für die Nutzung der Dienstleistung erforderlichen Lizenzen zu erhalten und zu erneuern.

7.2 Der Kunde darf die Dienstleistung nicht nutzen, wenn durch diese Nutzung:

(a) gegen für ihn geltende Gesetze oder Lizenzen verstossen wird;

(b) gegen die in den Absätzen 2.3 (c) und 11.1 enthaltenen Anweisungen des Lieferanten oder gegen Anweisungen einer sonstigen zuständigen Behörde eines Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird, verstossen wird.

Der Lieferant informiert den Kunden schriftlich über alle in Absatz 10 (a) bzw. (b) aufgeführten Fälle.

7.3 Der Kunde muss den Lieferanten für alle Ansprüche oder Gerichtsverfahren entschädigen, die von Dritten gegen den Lieferanten erhoben bzw. diesem angedroht werden, weil die Dienstleistung nicht in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung genutzt wurde.

8 MINDEST-SERVICEDAUER UND KÜNDIGUNG

8.1 Jede der beiden Parteien kann die Dienstleistungen oder die Vereinbarung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens 3 (drei) Monaten auf Ende des Monats schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigen.

8.2 Im Falle einer vorzeitigen Kündigung vor Ablauf der Mindest-Servicedauer werden die im Service Order Form bzw. im entsprechenden Anhang aufgeführten Gebühren fällig und sind nicht erstattungsfähig. Der Kunde muss ausstehende Gebühren entsprechend der Fakturierung des Lieferanten bezahlen.

8.3 Diese Vereinbarung kann jederzeit von jeder der Parteien in Schriftform fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei:

(a) zahlungsunfähig wird oder Verhandlungen mit ihren Gläubigern über einen Gesamtvergleich aufnehmen sollte, wenn ein Insolvenzantrag von ihr oder gegen sie eingereicht werden sollte, Konkursaufschub gewährt wurde oder wenn sie die Abtretung zu Gunsten ihrer Gläubiger vornehmen sollte;

(b) es unterlässt, den Verpflichtungen dieser Vereinbarung vollumfänglich nachzukommen und (sofern eine Wiedergutmachung möglich ist) diese Unterlassung innert 30 (dreissig) Kalendertage nach Eingang einer schriftlichen Wiedergutmachungsforderung von Seiten der ersten Partei nicht wiedergutmacht worden ist;

(c) die Rechnungen nicht fristgerecht zum Fälligkeitsdatum bezahlt;

(d) nicht innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen eine Bankgarantie bzw. das Äquivalent dazu gemäss dieser Vereinbarung leistet.

8.4 Um den Schaden des Lieferanten zu mindern, muss der Kunde dem Lieferanten bei einer vollständigen bzw. eine oder mehrere Dienstleistungen

betreffende Beendigung dieser Vereinbarung unverzüglich alle zumutbaren Kosten bezahlen, die für die restliche Laufzeit von Vereinbarungen mit Drittparteien (inkl. Access Provider für das lokale oder internationale Telekommunikationsnetz) anfallen, welche der Lieferant eigens zwecks Erbringung der besagten Dienstleistung(en) abgeschlossen hat. Dies **setzt immer voraus**, dass der Lieferant von allen in diesen Vereinbarungen gegebenenfalls vorgesehenen Rechten zur vorzeitigen Kündigung Gebrauch macht.

9 SISTIERUNG

9.1 Der Lieferant kann mit oder ohne gleichzeitige Kündigung dieser Vereinbarung die Erbringung der Dienstleistungen vollumfänglich oder teilweise sistieren, wenn:

(a) der Lieferant gemäss Absatz 8.3 berechtigt wäre, diese Vereinbarung zu beenden,

(b) der Lieferant verpflichtet ist, einer Verfügung, Anweisung oder Aufforderung von der Regierung, von Rettungsdiensten oder anderen zuständigen Verwaltungsbehörden Folge zu leisten;

(c) der Lieferant aus betrieblichen Gründen gemäss Absatz 2.3 etwaige Arbeiten ausführen muss;

(d) solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, bis zum Zeitpunkt, an dem der Kunde alle ausstehenden Beträge inklusive Verzugsgebühren beglichen hat, und zwar unabhängig davon, ob eine oder mehrere der Rechnungen angefochten werden oder nicht. Zudem hat der Lieferant das Recht, gemäss Absatz 4.5 eine Bankgarantie oder ein Äquivalent dazu zu verlangen, und ist erst dann wieder verpflichtet, die Dienstleistungen zu erbringen, wenn eine solche Sicherheit geleistet wurde. Der Lieferant hat den Kunden fünf (5) Kalendertage im Voraus per Fax oder eingeschriebenem Brief über seine Absicht zu informieren, die Dienstleistung gemäss diesem Absatz zu suspendieren.

10 AUSTRÜSTUNG DES LIEFERANTEN

10.1 Um Installation und Betrieb der Ausrüstung des Lieferanten zu ermöglichen, sorgt der Kunde auf eigene Rechnung:

(a) für alle notwendigen Bewilligungen, inklusive Bewilligungen für mögliche bauliche Veränderungen an Gebäuden;

(b) für eine angemessene Umgebung, Unterbringung und Unterbau sowie für alle notwendigen Voraussetzungen, wie Hauptleitungen, Kabelkanäle und Innenverkabelungen, die den relevanten Installationsstandards entsprechen müssen;

(c) für Elektrizität sowie für die vom Lieferanten benötigten Anschlüsse.

Alle diese Vorbereitungen müssen vor Aufnahme der Installationsarbeiten abgeschlossen sein.

10.2 Der Kunde ist für die Ausrüstung des Lieferanten verantwortlich und darf diese in keiner Weise ausbauen, modifizieren oder störend darauf einwirken oder einer Drittperson (sofern nicht vom Lieferanten autorisiert) erlauben, dies zu tun. Der Kunde ist gegenüber dem Lieferanten für jeglichen Verlust oder Schaden an dieser Ausrüstung haftbar, vorausgesetzt, der Verlust oder Schaden ist nicht auf die übliche Abnutzung zurückzuführen oder wurde durch den Lieferanten selber oder eine in seinem Auftrag handelnde Person veranlasst.

10.3 Die gesamte Ausrüstung, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Zugangsleitungen, SDH-Ausrüstung, ODFs, DDFs, Verkabelung, Softwarelizenzen, Handbücher etc., die von einer der Parteien im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt wird, bleibt im Eigentum der jeweiligen Partei.

11 ANSCHLUSS DER AUSTRÜSTUNG

11.1 Sämtliche Ausrüstung, die für die Nutzung der Dienstleistung eingesetzt wird, muss in Übereinstimmung mit den für die Benutzung dieser Ausrüstung geltenden Vorschriften und Sicherheitsvorkehrungen angeschlossen und verwendet werden.

11.2 Ausrüstung, die (direkt oder indirekt) an die erbrachte Dienstleistung angeschlossen wird, muss

mit dieser technisch kompatibel und gemäss geltendem Recht zu diesem Zweck zugelassen sein.

12 GESUNDHEIT & SICHERHEIT

Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, **alle** Sicherheitshinweise auf der vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Ausrüstung zu lesen und einzuhalten. Diese Hinweise dürfen **nicht** entfernt oder auf irgendeine Art unleserlich gemacht werden. Der Kunde ist sich bewusst, dass die Ausrüstung ans Stromnetz angeschlossen ist und dass Teile davon Laser-Transmitter enthalten können. Das Vorhandensein von Laser-Transmittern wird durch das international gültige, schwarzgelbe Dreieck mit Lasersymbol signalisiert.

13 REGELUNGEN FÜR STANDORT UND ZUGANG

13.1 Damit der Lieferant seinen Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung nachkommen kann, gewährt der Kunde den Mitarbeitern des Lieferanten und/oder von ihm beauftragten Dritten, sofern diese sich ausweisen, zu allen zumutbaren Zeiten Zugang zu ausserhalb des Zugangsbereichs des Lieferanten liegenden Stellen am Kundenstandort, an dem der Lieferant die Dienstleistung erbringt. Normalerweise verlangt der Lieferant nur während seiner üblichen Arbeitszeiten Zutritt, bei frühzeitiger Vorankündigung kann er jedoch vom Kunden auch zu anderen Zeiten Zutritt verlangen.

13.2 Mitarbeiter des Lieferanten und von ihm beauftragte Dritte haben sich an die standortspezifischen Regelungen des Kunden zu halten, die dem Lieferanten im Vorfeld schriftlich angezeigt werden. Besteht ein Widerspruch zwischen den standortspezifischen Regelungen und dieser Vereinbarung, so hat diese Vereinbarung Vorrang.

13.3 Der Kunde sorgt für eine geeignete und sichere Arbeitsumgebung für die Mitarbeiter des Lieferanten und die von ihm beauftragten Dritten.

14 IMMATERIALGÜTERRECHTE

14.1 Wird Software zur Verfügung gestellt, damit der Kunde die Dienstleistung nutzen kann, gewährt der Lieferant dem Kunden zu diesem Zweck eine nicht-exklusive, nicht-übertragbare Lizenz zur Nutzung dieser Software, die für die Laufzeit dieser Vereinbarung gültig ist.

14.2 Ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Lieferanten ist es dem Kunden weder erlaubt, die Software zu kopieren, dekompileieren (ausser soweit vom Gesetz ausdrücklich erlaubt) oder abzuändern, noch die Handbücher oder Dokumentationen zu kopieren.

14.3 Der Kunde unterzeichnet alle Vereinbarungen, die der Inhaber des Urheberrechts an der Software zum Schutz seiner Interessen an dieser Software angemessener Weise verlangt.

14.4 Der Lieferant hält den Kunden für alle Ansprüche und Gerichtsverfahren aufgrund etwaiger Verletzungen geistiger Eigentumsrechte schadlos, welche auf die vom Lieferanten erbrachte Bereitstellung der Dienstleistung an den Kunden zurückzuführen sind. Als Gegenleistung für diese Schadloshaltung verpflichtet sich der Kunde:

(a) den Lieferanten umgehend schriftlich über alle Anschuldigungen hinsichtlich einer Rechtsverletzung zu informieren;

(b) im Zusammenhang mit der Anschuldigung keine Schuld eingeständnisse zu machen;

(c) dem Lieferanten zu erlauben, alle Verhandlungen und Verfahren zu führen und den Lieferanten dabei zu unterstützen, soweit dies gesetzlich zulässig ist;

(d) dem Lieferanten zu erlauben, die Dienstleistung oder einen Teil davon zu verändern, um einer Rechtsverletzung vorzubeugen, sofern diese Veränderung die Erfüllung der Dienstleistung nicht wesentlich beeinträchtigt.

14.5 Die in Absatz 14.4 beschriebene Schadloshaltung gilt nicht für Rechtsverletzungen, die sich durch die Nutzung der Dienstleistung zusammen mit anderen, nicht vom Lieferanten bereitgestellten Ausrüstungen, Software-Programmen oder Dienst-

leistungen ergeben, oder die durch eine Konfiguration oder Spezifikationen verursacht werden, die vom Kunden oder in seinem Auftrag vorgenommen wurden. Der Kunde hält den Lieferanten für alle Ansprüche, Gerichtsverfahren und Kosten schadlos, die durch derartige Rechtsverletzungen verursacht werden.

14.6 Die Haftungsbeschränkungen oder Ausschlüsse im Zusammenhang mit der in Ziffer 6 beschriebenen Haftung finden auf Ziffer 14 keine Anwendung.

15 GEHEIMHALTUNG

15.1 Alle (schriftlichen und mündlichen) Informationen vertraulicher Natur (inklusive Software und Handbücher), von denen die Parteien im Rahmen dieser Vereinbarung Kenntnis erhalten, werden von diesen vertraulich behandelt und ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht an Dritte weitergegeben (ausgenommen an eigenen Mitarbeiter, fachspezifische Berater, Zulieferer oder Konzerngesellschaften, welche die entsprechende Information benötigen). Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass diese Informationen den Geheimhaltungsbestimmungen des Datenschutz- und Fernmeldegesetzes der Schweiz unterliegen können.

15.2 Dieser Absatz 15 gilt nicht für:

- (a) Informationen, die ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung veröffentlicht werden;
- (b) Informationen, die sich bereits im rechtmässigen Besitz des Empfängers befanden, bevor sie im Rahmen dieser Vereinbarung bekannt gegeben wurden;
- (c) Informationen, die von einer zur Weitergabe derselben berechtigten Drittpartei entgegengenommen wurden;
- (d) Informationen, die eine der Parteien bekannt zu geben verpflichtet ist und deren Veröffentlichung ansonsten aufgrund eines Gesetzes oder von einer Behörde erzwungen werden könnte.

15.3 Die Bestimmungen dieses Absatzes 15 bleiben 2 (zwei) Jahre über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus gültig.

16 HÖHERE GEWALT

16.1 Falls eine der Parteien wegen höherer Gewalt - wie z. B. Blitzschlag, Hochwasser, ungewöhnlich schwere Unwetter, Feuer, Explosionen, Kriegshandlungen, Epidemien, Terroranschläge, Beschlüsse örtlicher oder zentraler Regierungen oder anderer zuständiger Behörden - ihren Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung nicht nachkommen kann, so kann sie nicht von der anderen Partei wegen Nichterbringung der Dienstleistungen haftbar gemacht werden.

16.2 Im Rahmen von Absatz 16.1 sowie:

- (a) falls eine Drittpartei sich weigert, dem Lieferanten eine Telekommunikationsdienstleistung zu erbringen oder die Erbringung derselben verzögert und keine Alternative zu angemessenen Kosten zu Verfügung steht;
- (b) falls der Lieferant durch gesetzliche oder be-

hördliche Einschränkungen die Dienstleistung nicht erbringen kann, haftet der Lieferant gegenüber dem Kunden nicht für die Nichterbringung der Dienstleistung.

16.3 Falls eines der in den Absätzen 16.1 oder 16.2 beschriebenen Ereignisse mehr als 3 (drei) Monate andauert, kann jede der Parteien die Dienstleistung ohne weitere Folgen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen.

17 VERZICHTERKLÄRUNG

Die Unterlassung einer der Parteien, bei einer Gelegenheit auf der strikten Einhaltung aller Bestimmungen dieser Vereinbarung zu beharren, kann nicht als Verzicht auf ein aus dieser Vereinbarung erwachsendes Recht gewertet werden, noch kann dieser Partei deswegen das Recht entzogen werden, zukünftig auf der strikten Einhaltung der betreffenden oder irgendeiner anderen Bestimmung dieser Vereinbarung zu beharren.

18 ABÄNDERUNGEN

Diese Vereinbarung kann nur durch ein schriftliches Dokument abgeändert werden, das von ordnungsgemäss autorisierten Vertretern beider Parteien unterschrieben wird.

19 EXPORTBESTIMMUNGEN

19.1 Die Bereitstellung der Dienstleistung kann Exportgesetzen und -bestimmungen unterliegen. Der Lieferant steht nicht dafür ein, dass alle erforderlichen Bewilligungen und Lizenzen erteilt werden. Der Kunde unterstützt den Lieferanten in angemessener Weise dabei, die nötigen Bewilligungen zu erhalten.

19.2 Werden erforderliche Bewilligungen nicht erteilt, kann der Lieferant diese Vereinbarung oder die damit verbundene Bereitstellung der Dienstleistung ohne Haftung gegenüber dem Kunden kündigen.

20 ABTRETUNG

20.1 Ohne vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei darf keine der Parteien die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte oder Verpflichtungen abtreten oder übertragen, wobei eine solche Einwilligung nicht ungerechtfertigt verweigert werden darf. Ausgenommen davon ist die Abtretung der Rechte und/oder Pflichten an eine Konzerngesellschaft oder einen Zulieferer des Lieferanten, vorausgesetzt, dass der Lieferant nach wie vor die volle Verantwortung für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trägt.

21 TEILNICHTIGKEIT

21.1 Erweist sich ein Bestandteil dieser Vereinbarung als nicht gültig oder nicht durchsetzbar, so hat dies keine weiteren Auswirkungen auf den Rest dieser Vereinbarung. Ist ein Teil dieser Vereinbarung laut Gerichtsentscheid unangemessen oder nicht anwendbar, so behalten die anderen Teile weiterhin ihre Gültigkeit.

21.2 Wenn die weitere Erfüllung dieser Vereinbarung oder eines Teils davon aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder einer rechtskräftigen Verfügung eines zuständigen Gerichts, einer Kommission, einer Regierungsbehörde oder einer vergleichbaren Behörde mit Zuständigkeit für eine der Parteien verunmöglicht wird, so verpflichten sich die Parteien dazu, ernsthaft Bemühungen zu unternehmen, um diese Vereinbarung in gegenseitigem Einverständnis entsprechend anzupassen, damit dem entsprechenden Urteil oder der entsprechenden Verfügung entsprochen und die Vereinbarung erfüllt werden kann.

22 GESAMTVEREINBARUNG

22.1 Diese Vereinbarung in der rechtsverbindlichen englischen Sprache bildet und umfasst die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien und ersetzt alle bisherigen in diesem Zusammenhang verabschiedeten schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen.

Diese Vereinbarung dient nicht der Bildung einer Partnerschaft oder Prinzipal-Agenten-Beziehung zwischen den Parteien. Jede Partei handelt in ihrem eigenen Namen und erbringt im Rahmen dieser Vereinbarung ihre Leistungen zu ihrem eigenen Nutzen und auf eigenes Risiko.

22.2 Die Parteien nehmen zur Kenntnis und erklären sich einverstanden, dass:

- (a) sie nicht durch eine in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich erwähnte Zusicherung oder Garantie zum Abschluss dieser Vereinbarung bewegt wurden;
- (b) ihnen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ausschliesslich im Falle eines Verstoßes gegen diese Vereinbarung Rechte und Rechtsmittel im Hinblick auf Garantien oder Zusicherungen zur Verfügung stehen, und dass alle anderen Rechte und Rechtsmittel, ausser im Betrugsfall, ausgeschlossen sind.

23 MITTEILUNGEN

Alle im Rahmen dieser Vereinbarung verfassten Mitteilungen bedürfen der Schriftform und müssen persönlich oder per Kurier ausgehändigt bzw. per Einschreiben an den eingetragenen Sitz der anderen Partei oder an eine andere bekannt gegebene Adresse gesandt werden. Preisänderungen können auch per E-Mail, Fax oder normaler Post übermittelt werden.

24 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

24.1 Diese Vereinbarung untersteht dem materiellen Schweizer Recht (ausgenommen dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980/Wiener Kaufrecht).

24.2 Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich 1 zuständig.